

bis auf den kleinen Winterberg, 1 Thlr. — l) Bis auf den großen Winterberg, 20 Ngr. — m) Vom großen Winterberg bis zum Prebischthor, 25 Ngr. — n) Vom Prebischthor bis Herrnskretschchen, 1 Thlr.

Die Saumthierführer dürfen für sich und das Saumthier, was es auch für eins sei, zusammen verlangen, für die vorhin angegebenen Wege: a) 12½ Ngr. — b) 1 Thlr. 5 Ngr. — c) 10 Ngr. — d) 20 Ngr. — e) 1 Thlr. 5 Ngr. — f) 7½ Ngr. — g) 1 Thlr. 7½ Ngr. — h) 1 Thlr. 5 Ngr. — i) 10 Ngr. — k) 25 Ngr. — l) ½ Thlr. m) ½ Thlr. — n) 20 Ngr. Jedes Saumthier muß von einem verpflichteten Führer begleitet werden. Das bloße Vermiethen derselben an den Reisenden, ohne specielle Aufsicht des Führers, ist eben so unzulässig, als das gleichzeitige Geleiten mehrerer Thiere durch eine Person.

Die Taxe der Gondelführer ist: Von Herrnskretschchen nach Schandau, 1 Thlr. 5 Ngr. — Denselben Weg stromaufwärts, 1 Thlr. 20 Ngr. — Von Schandau nach Tetschen, 4 Thlr. 5 Ngr. — Von Schandau nach Königstein 1 Thlr. 5 Ngr. — nach Rathen, 1 Thlr. 20 Ngr. — nach Pirna, 2 Thlr. 10 Ngr. — nach Pillnitz, 3½ Thlr. — nach Dresden, 4½ Thlr. — Von Rathen nach Pirna, 1 Thlr. 10 Ngr. — nach Pillnitz, 2½ Thlr. — nach Dresden, 3½ Thlr.

Weder die Reisegesellschaft noch der Gondelführer ist verbunden, in einer gewöhnlichen Gondel, die Schiffer ungerechnet, mehr als zwölf Personen aufzunehmen. Ist die Gesellschaft stärker und ein größeres Fahrzeug nöthig, so erhöht sich die Taxe verhältnißmäßig. Ist die Fahrt stromaufwärts taxmäßig bezahlt, so darf für die Rückfahrt abwärts keine weitere Vergütung gefordert werden. Dagegen hat für etwaigen Aufenthalt die Mannschaft des Fahrzeugs zusammen auf